

Satzung für den Diözesanverband des Katholischen Deutschen Frauenbundes im Erzbistum Berlin

Fassung nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.11.2021

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Katholischer Deutscher Frauenbund, Diözesanverband Berlin e.V.**. Er ist selbstständiges Glied des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V. Er ist als „Zweigverein Berlin e.V.“ am 2. April 1909 errichtet worden. Sein Sitz ist Berlin. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Ziel und Aufgaben des Vereins – Vereinszweck

Der Katholische Deutsche Frauenbund, Diözesanverband Berlin e.V., ist der diözesanweite Zusammenschluss von Frauen im Geiste der katholischen Frauenbewegung. Ziel des KDFB ist eine wertorientierte, christlich motivierte politische Interessenvertretung, um am Aufbau von Gesellschaft und Kirche mitzuwirken, in der Frauen und Männer partnerschaftlich zusammenleben und Verantwortung tragen für die Zukunft einer friedlichen, gerechten und für alle lebenswerten Welt.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (§52/18), der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung (§52/7).

Aufgaben sind:

- Frauen bei der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer Begabungen mit Blick auf die eigenverantwortliche Gestaltung von Gesellschaft, Staat, Kirche, Familie und Beruf zu unterstützen;
- die Vernetzung von Frauen mit unterschiedlichen Lebens- und Berufserfahrungen zu fördern;
- die Interessen und Anliegen von Frauen auf allen Ebenen in Gesellschaft, Staat und Kirche zu vertreten.

§ 3

Durchführung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten zu:
 - politischen, religiösen, kulturellen und internationalen Fragen
 - Ehe-, Familien- und Lebensfragen
 - Fragen der alleinstehenden und der alleinerziehenden Frauen
 - Fragen der Berufstätigkeit von Frauen
 - sozialen und karitativen Aufgaben
 - Umweltfragen
- Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des KDFB, dem VerbraucherService im KDFB und der Landfrauenvereinigung im KDFB
- Mitarbeit im öffentlichen und kirchlichen Leben unter Berücksichtigung der Interessen von Frauen
- Erstellung und Herausgabe von Publikationen und sonstigen Veröffentlichungen.

§ 4 **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden.

§ 5 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 **Mitgliedschaft**

Der Verein hat

- ordentliche Mitglieder. Ordentliches Mitglied kann jede katholische Frau werden, die die Ziele des KDFB anerkennt und fördert. Der jeweilige Vorstand kann nichtkatholische Frauen aufnehmen, wenn sie die Ziele des KDFB anerkennen und fördern.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt kann jederzeit auf die gleiche Weise erfolgen. Der Vorstand hat das Recht, Aufnahmeanträge abzulehnen. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt oder innerhalb von zwei Monaten nicht beschieden, so kann innerhalb eines Monats die Entscheidung des Vorstandes des nächsthöheren Organs angerufen werden, das hierüber endgültig entscheidet.

§ 7 **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch den Tod.
- durch Austritt aus dem Verband. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres gegenüber dem jeweiligen Vorstand zu erklären.
- durch Ausschluss. Ein Mitglied kann in gravierenden Fällen der Vereinsschädigung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der jeweilige Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der Vorstand der übergeordneten Verbandsebene angerufen werden.

§ 8 **Indirekte Mitgliedschaft**

1. Jedes Mitglied des Katholischen Deutschen Frauenbundes ist zugleich Mitglied des VerbraucherService im Katholischen Deutschen Frauenbund e.V.
2. Jedes Mitglied des Katholischen Deutschen Frauenbundes ist zugleich Mitglied der Landfrauenvereinigung des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Jedes ordentliche Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag. Das Verfahren regelt die Beitrags- und Finanzordnung, die durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Beitrag für das ganze laufende Kalenderjahr zu zahlen, es erfolgt keine Rückzahlung des bereits geleisteten Beitrages.

In dem Mitgliedsbeitrag ist der Bezugspreis der Verbandszeitschrift enthalten.

Hat ein Mitglied zwei Jahre lang keinen Beitrag gezahlt, kann es nach Zahlungsaufforderung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 10 Gliederung

Der Diözesanverband gliedert sich in Einzelmitglieder und Zweigvereine.

Die Zweigvereine arbeiten im Sinne des Diözesanverbandes und regeln ihre Angelegenheiten selbständig. Satzungen der Zweigvereine sind durch den Diözesanvorstand zu genehmigen. Die Diözesansatzung ist vom Bundesverband genehmigungspflichtig.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) der Vorsitzenden,
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) bis zu vier weiteren Mitgliedern,
- d) einer geistlichen Beirätin, sie ist beratendes Mitglied des Vorstandes und ist nicht stimmberechtigt.

Die Vorsitzende und ihre beiden Stellvertreterinnen sind Vorstand i.S. des BGB. Die Vorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit einer ihrer Stellvertreterinnen gerichtlich und außergerichtlich. Ist die Vorsitzende auf unabsehbare Zeit verhindert, so vertreten ihre beiden Stellvertreterinnen den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren geheim gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig. In begründeten Fällen kann erst nach Genehmigung durch den Bundesvorstand in Ausnahmefällen eine weitere Wiederwahl ermöglicht werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Vorsitzende und ihre beiden Stellvertreterinnen werden in Einzelabstimmung geheim gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Die Mehrheit der Mitglieder des Diözesanvorstandes und die Diözesanvorsitzende müssen katholisch sein. Nur Vereinsmitglieder können Vorstandsmitglied sein, nicht gewählt werden kann, wer in einem Dienstverhältnis zum Verein steht.

Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern die Schatzmeisterin und die Schriftführerin.

Scheidet die Vorsitzende oder eine ihrer Stellvertreterinnen vor Ablauf ihrer Amtszeit – gleich aus welchem Grunde – aus dem Vorstand aus, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die für die verbleibende Amtszeit eine neue Vorsitzende bzw. Stellvertreterin wählt.

Der Vorstand führt sämtliche Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Im Übrigen richtet sich die Arbeitsweise des Vorstandes nach deren

Geschäftsordnung, die binnen sechs Monaten nach Wahl des Vorstandes von diesem zu beschließen ist und bis zur Beschlussfassung über eine neue Geschäftsordnung in Kraft bleibt. Dem Vorstand obliegt die Einstellung und Entlassung der Geschäftsführerin.

§13

Kassenprüferinnen

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüferinnen haben die Kasse/Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal für ein Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch richtig zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 14

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat mindestens alle 2 Jahre eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn nach dem Ermessen des Vorstandes die Verhältnisse es erfordern, oder wenn 1/3 der Mitglieder es schriftlich verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Diese müssen der Geschäftsstelle eine Woche vor der Versammlung vorliegen.

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

§ 15

Durchführung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Vorsitzende des Vereins oder das von ihr beauftragte Vorstandsmitglied. Die Beschlussfassung erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Bei Nichtanwesenheit der Vorsitzenden entscheidet die Stimme einer Stellvertreterin.

Eine Stimmenübertragung ist ausgeschlossen.

Über die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Vorsitzende der Mitgliederversammlung und die Protokollführerin unterzeichnen.

§ 16

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Die Entgegennahme des Jahresabschlusses,
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. die Wahl des Vorstandes,
4. die Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen geistlichen Beirätin,
5. die Wahl der Mitglieder für überverbandliche Gremien,
6. die Beschlußfassung über die vorliegenden Anträge sowie über diejenigen Angelegenheiten, welche der Vorstand ihrer Entscheidung unterbreitet,
7. Änderungen der Satzung. Diese bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder,
8. Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag.

§ 17

Umgang mit sexuellem Missbrauch

Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und die Präventionsordnung des Erzbistums Berlin finden in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt des Erzbistums Berlin veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 18

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn eine ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder sie beschließt. Sollte der ersten Einladung nicht die erforderliche Mitgliederzahl von $\frac{3}{4}$ folgen, kann die Versammlung mit einer Frist von 4 Wochen wiederholt werden. In diesem Falle entscheidet $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Der Bundesvorstand des Katholischen Deutschen Frauenbundes ist von dem Termin der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, rechtzeitig zu unterrichten.

§ 19

Rechte der Vereinsmitglieder

Den Mitgliedern stehen die in § 716 Abs. 1 des BGB bezeichneten Rechte nicht zu. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Der Verein wird durch den Tod oder den Konkurs eines Mitgliedes nicht aufgelöst.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich unentgeltlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit entstanden sind. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes können für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine angemessene Entschädigung erhalten. Die Entscheidung über die Höhe der angemessenen Vergütung trifft die Mitgliederversammlung.

§ 20

Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Bundesverband des Katholischen Deutschen Frauenbundes, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21

Schlussbestimmung

Der Vorstand wird ermächtigt, etwaige Änderungen der Satzung, die das Registergericht oder das zuständige Finanzamt für notwendig erachten, ohne nochmalige Einberufung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 22

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch den Bundesvorstand des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V. und mit der Eintragung dieser Neufassung der Gesamtsatzung im Vereinsregister in Kraft, die bis dahin gültige Satzung tritt dann außer Kraft.

Prof. Barbara John
Vorsitzende

Christiane Krost
stv.Vorsitzende